

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

B. Verbesserung der militärischen Stellung der Unteroffiziere

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

(Länder Europas, in großen Zügen die übrigen Erdteile, wichtige Verkehrsmittel, Reiseverbindungen, Sternenhimmel und Anfertigung von Skizzen), Geschichte (von der Zeit des großen Kurfürsten ab), Schreiben (deutsche und lateinische Schrift, Kundschrift, das Morse-System, event. auch Schreibmaschine), Französisch (Adressen, Länder- und Ortsnamen) und Staatskunde (Verfassung und Einrichtung der deutschen Reichs-Staats- und Kommunalbehörden). Die Prüfungen am Schlusse des Kurses sollen nur dazu dienen, das Urteil über die Leistungen festzusetzen, damit der Unteroffizier in der Lage ist, etwaige Lücken auszufüllen und seine Befähigung für die Zivilberufe leichter zu beurteilen. Das Kriegsministerium schreibt dem Verfasser über den Erfolg dieses Unterrichts: „Durch den seit 1909 eingeführten Militäranwärterunterricht ist der Bildungsstand der Unteroffiziere in fühlbarer Weise gehoben worden. Die Unteroffiziere haben seit dem 1. April 1913 auch Gelegenheit, einen 3monatigen Urlaub mit Gehühnrissen zum Besuch einer Schule oder in beliebiger Weise auszunützen.“ Gerade diese Erfahrungen ermuntern, auf diesem Wege mit dem Ausbau des Militäranwärterunterrichts vorsichtig, aber konsequent weiter zu gehen.

Als Lehrkräfte für diesen Unterricht sollten nur ältere Zivillehrer gewonnen werden, auch wenn die Kosten höher sind; in besonderem großem Umfange sollten ehemalige Unteroffiziere selbst herangezogen werden, die hier segensreich wirken können. Aber grundsätzlich zu revidieren sind die Vorschriften über die Prüfung; dieser muß mehr Gewicht beigelegt werden. Sie soll eine Art Abschlußprüfung darstellen und gleich gewertet werden der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst; ob zu diesem Zweck der Unterricht zu erweitern ist, ob er sich auf 3 Jahre zu erstrecken hat, bedarf eingehender Prüfung. Nur das Ziel muß im Auge behalten werden, daß der Unteroffizier nach Besuch des Militäranwärterunterrichts in der Lage ist, eine Prüfung abzulegen, welche als gleichwertig mit dem Einjährig-Freiwilligen-Examen anzusehen ist; sie kann sich natürlich nicht auf denselben Stoff wie letztere erstrecken. Wenn das Heer seine Unteroffiziere mit einem solchen Zeugnis entläßt, dann hat es ein geschlossenes Unteroffizierkorps für den Zivildienst und erleichtert die Zivilversorgung ganz erheblich. Es liegt kein Hindernis vor, das sich der Erreichung dieses Zieles in den Weg stellt; ein so gehobenes Unteroffizierkorps ist der Stolz der Armee und der Nation.

B. Verbesserung der militärischen Stellung der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere erhalten heute neben freier Naturalverpflegung, freier Bekleidung und freier Wohnung folgende Löhnung: Feldweibel:

745,20 Mk. (1871: 720 Mk.), Vizefeldwebel und Sergeanten nach 9 jähriger Dienstzeit 565,20 Mk. (1871: 540 Mk.), Sergeanten und Unteroffiziere nach 5 ½ jähriger Dienstzeit 475,20 Mk. (1871: 432 Mk.), Unteroffiziere mit weniger als 5 ½ Dienstjahren 302,40 Mk. (1871: 288 Mk.); daneben werden Wohnungszuschüsse und Zulagen gewährt. An eine Erhöhung der Wohnung wird nicht so bald gedacht werden können, obwohl bei steigenden Arbeiterlöhnen sich eine solche nicht wird dauernd von der Hand weisen lassen.

Dringend der Abhilfe aber bedürfen die ganz unhaltbaren Zustände im Wohnungswesen. Vom 6. Dienstjahr ab sollte kein Unteroffizier mehr in den Mannschaftsstuben einquartiert werden; es sind Sonderstuben für jeden einzelnen Unteroffizier zu errichten. Ganz schlimm sind verheiratete Unteroffiziere daran, sofern sie keine Wohnungen vom Militär erhalten; im Jahre 1905 hat man für Preußen 15,5 Millionen Mark zur Verbesserung der Unterbringung von Unteroffizieren vorgesehen; bis 1913 sind aber nur 8,2 Millionen Mark verausgabt worden; eine falsche Sparmaßnahme. Wenn nämlich ein verheirateter Unteroffizier sich selbst einmieten muß, erhält er nur folgende Jahresentschädigung:

	in Servisklasse A:	sonst:
Feldwebel	378,— Mk.	338,— Mk.
Vizefeldwebel	232,20 "	210,60 "
Unteroffizier.	160,20 "	138,60 "

Diese Mietentschädigung reicht kaum für die Ermietung eines Zimmers aus, von einer Kleinwohnung kann gar keine Rede sein. Die Gerechtigkeit gebietet, diese Sätze alsbald zu erhöhen; gleichzeitig muß die schon 1905 als notwendig erkannte Maßnahme im schnellsten Tempo durchgeführt werden. Wer nur halbwegs gemächlich wohnt, hat halb gelebt; die heutigen ungenügenden Wohnungen treiben die Unteroffiziere in die Kantine, ins Wirtshaus und in vereinzelt Fällen werden sie ein Opfer des Alkohols und für ihr ganzes Leben unglücklich.

Die Hauptursache der Kapitulantennot erblickt Militärschriftsteller Oberst Kolbe in dem Verhalten vieler Vorgesetzter den Unteroffizieren gegenüber; diese würden oft in allzu deutlicher Weise vor der Front getadelt und andererseits würde ihr Ehrgefühl dadurch aufs schwerste verletzt, daß manche Kompagniechefs, um die Strafliste nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, die Autorität des Unteroffiziers nicht genügend schützten.

Der Feldwebel ist genügsam und wünscht mit kleinen Mitteln, die ihm und der Allgemeinheit zum Vorteil gereichen, und, selbst mit Bezug auf das

Ansehen des Offizierkorps, nicht die geringste Benachteiligung anderer hervor- rufen, aufgebessert zu sein.

Aufhebung des Grußes — ‚Frontmachen‘ vor den Subalternoffizieren seiner Kompanie (ist seit einigen Jahren in Wegfall gekommen. D. B.), Anrede mit Herr —, die dem jüngsten Zivilantwärtler zugebilligt wird, Empfang von Brotgeld an Stelle des Brotes in natura, feineren Stoff zu den Uniformen, wie die Leiter der Musikkapellen, Tragen des Säbels nach Art der Offiziere, Offizierkopfsbedeckung und Offiziergepäck. — — —

Vorbedingung einer angemessenen Behandlung der Mannschaften durch die Unteroffiziere ist unter allen Umständen, daß diese selbst rücksichtsvoll be- handelt und nicht gar vor den Augen ihrer Untergebenen entwürdigt werden. Vor dem in erniedrigender Weise scheltenden Vorgesetzten beherrscht sich der Unteroffizier, ist aber diese schlimme Prüfung vorüber, dann ergießt sich oft der ganze Strom der Entrüstung auf die Korporalschaft; in der Erregung wird der Gescholtene ungerecht, hart und je nach seiner Persönlichkeit roh, er schikaniert und mißhandelt.“ (Streit.)

Wie der Offizier die Unteroffiziere behandelt, so treten letztere in der Regel den Mannschaften gegenüber; nie sollte ein Offizier gegen- über dem Kapitulant die Anrede „Herr“ vergessen; er stärkt dadurch seine eigene Autorität am meisten. In der Tat können die Offiziere un- gemein viel zur Hebung des Standes der Unteroffiziere beitragen.

Der Feldwebel-Leutnant wird in manchen Kreisen als das beste Mittel zur Schaffung eines ausreichenden Unteroffizierersatzes und zur Hebung des ganzen Standes angesehen; da man derzeit ohnehin Mangel an Offizieren hat, wird der Feldwebel-Leutnant gleichzeitig als bester und billiger Ersatz für den Leutnant gepriesen. Wie steht es mit den Dienstverhältnissen der Feldwebel-Leutnants? Eine Beförderung zu Feldwebel-Leutnants findet im Frieden nicht statt.

Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr- und Landsturmbildungen können aber dienstereifere ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, welche bei der Mobil- machung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Diese Unteroffiziere sind in Leutnantsstellen einzuberufen. Sie werden bei ihrem Dienstantritte zu Offizierstellvertretern ernannt und genießen alle Rechte und Pflichten derselben. Die Feldwebel-Leutnants ge- hören zu den Subaltern-Offizieren im Range der Leutnants, hinter denen sie rangieren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebel-Leutnants an den Ehren- gerichten und der Offizierwahl weder teilnehmen, noch ihnen unter-

worfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen nach Art solcher der Feldweibel der Garde. — Diese für den Kriegsfall bestehende Einrichtung auf das stehende Heer zu übertragen, empfiehlt sich nicht und würde namentlich dem Unteroffizier nicht viel nützen; sie würden in einem Alter in diese Stellen gelangen, wo sie nicht mehr lange den Dienst in der Fußtruppe leisten können; gegen das 40. Lebensjahr hin müßten sie ausscheiden, mit einer geringen Pension. Für die Anstellung im Zivildienst sind sie zu alt; sie würden sich auch recht schwer neu einarbeiten. Der Wunsch der Unteroffiziere ist nicht der Feldweibel-Leutnant, sondern eine gesicherte Zivilversorgung. Daß diese Organisation dem Reiche viel Geld kosten würde, sei nur nebenbei erwähnt. Der Stand der Unteroffiziere würde hierdurch nicht gehoben werden.

Der Unteroffizier als charakterisierter Leutnant ist im Kerne nur eine Titelfrage; nach einer Kabinettsorder vom 12. Dezember 1826 können nämlich inaktive Unteroffiziere, welche mindestens 30 Jahre lang aktiv gedient haben, zur Charakterisierung als Leutnant in Vorschlag gebracht werden. Früher hat dieses Entgegenkommen praktische Bedeutung gehabt, heute kommt diese Gnadenbezeugung nur ganz vereinzelt vor, da höchstens bei der Kavallerie ein Wachtmeister 30 Jahre Dienst tut.

Die Beförderung zum Reserve- und Landwehr-Offizier ist vielmehr ein ebenso geeignetes wie hervorragendes Mittel zur Hebung des Standes der Unteroffiziere und der Militäránwärter; sie läßt sich auch ohne jede Organisationsänderung durchführen und stellt den wohlverdienten Dank für treue Dienste dar. Mit dieser Forderung wird keine Neuerung verlangt, sondern nur angestrebt, daß die heute schon geltenden Vorschriften auch eingehalten werden. Gemäß § 16 Ziffer 6 der Rekrutierungs-Ordnung von 1875 konnten zur Beförderung herangezogen werden: „Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere“. Es besteht gar kein Zweifel, daß damit alle Unteroffiziere, auch die Berufsunteroffiziere, gemeint waren. Wenn die heute geltende Heerordnung in § 17 Ziffer 6 nur sagt: „Einjährig-Freiwillige usw.“, so sind eben die Unteroffiziere gerade unter: „usw.“ zu verstehen. Dies hat auch das Kriegsministerium durch Verfügung vom 24. Februar 1891 ausdrücklich gegenüber dem Generalinspekteur der Fußartillerie anerkannt.

Der betreffende Erlaß (D. 362/291 A. 1) lautet:

„Der königlichen General-Inspektion erwidert das Kriegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 7. d. Mts. ergebenst, daß durch den Wortlaut eingangs des § 17, 6 H. D. ‚Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserve-Offiziersaspiranten ernannt werden usw.‘ gegenüber der Fassung der gleichen

Bestimmung im § 16, 6 der R.D. von 1875 „Einfährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen usw.“ eine Änderung bezüglich der Erteilung des Befähigungszeugnisses zum Reserve- bzw. Landwehroffizier beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht eingetreten ist.

J. A.: gez. Unterschrift.

An die königliche Generalinspektion der Fußartillerie.“

Von dieser Vorschrift wird aber ungemein selten Gebrauch gemacht; etwas mehr als 20 Landwehroffiziere nur entstammen den Reihen der Berufsunteroffiziere. Der Nachdruck auf Einhaltung der Vorschrift muß von der Front ausgehen; die Armee muß es zulassen, daß ihre begabtesten und befähigsten Feldwebel und Vizefeldwebel zum Offiziersexamen herangezogen werden, sie muß bei Vorhandensein aller Voraussetzungen ihm das Prädikat zum Reserveoffizier geben. Hat dann der Militäranwärter eine geeignete Zivilstellung erworben, so kann er sich zur Wahl stellen und kann die Übungen genau so mitmachen wie andere Offiziere des Beurlaubtenstandes. Hier hat es die Militärverwaltung ganz in der Hand, für ihre Unteroffiziere ein gewaltiges Stück sozialer Hebung zu leisten und unser Heer würde keine ungeeigneten Reserveoffiziere erhalten. Auf solche Weise ist den Militäranwärtern viel mehr genützt als durch den Feldwebel-Leutnant.

Die Vorschriften über die Aufnahme von Unteroffiziersöhnen in das Kadettenkorps sind reformbedürftig; nach den geltenden Bestimmungen kommen zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen im Kadettenkorps in Betracht:

„Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1. Die Söhne solcher Unteroffiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben oder infolge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des Militär-Pensions-Gesetzes eine Verstümmelungszulage beziehen.

2. Die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben.“

Für alle aufzunehmenden Böglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.“

Die hier den Söhnen von Unteroffizieren eingeräumten Vergünstigungen sind leider zu eng gesteckt und kommen nur für wenige

in Betracht; es ist namentlich in Ziffer 2 die Militärdienstzeit von 25 Jahren viel zu lang bemessen; man sollte eine Gesamtdienstzeit von dieser Dauer nehmen und die Fehlstellen in unserem Offizierkorps würden sofort beseitigt sein.

Alle hier erwähnten Vorschläge dienen nur dem Heere, den Unteroffizieren, den Militäranwältern, dem Zivilstaatsdienst und den Gemeinden; sie verletzen kein fremdes Interesse, stellen keine einseitige Begünstigung dar und sind mit geringen Geldmitteln auszuführen.

Viertes Kapitel.

Der Übergang vom Militärdienst zum Zivildienst.

Der Übergang vom Unteroffizier zum Militäranwalt bedeutet eine gewaltige Umwälzung im Leben und den gesamten Verhältnissen des Unteroffiziers; er legt des „Königs Rock“ ab, geht ins Zivil, steht nun auf den eigenen Beinen und hat für sich — und in der Regel für eine Familie zu sorgen. Da entstehen eine Menge von Ausgaben aller Art. Die Löhnung als Unteroffizier war so gering, daß nichts erspart werden konnte. Darum ist es Ehrenpflicht des Heeres, hier noch helfend einzugreifen.

A. Die Dienstprämie.

Von 1875 ab haben die Kapitulanten, welche sich in 12jähriger Dienstzeit tadellos geführt hatten, eine Geldprämie von 165 Mk. erhalten. Die Militärvorlage des Jahres 1890 brachte eine Vermehrung der Unteroffizierstellen und den Vorschlag einer Dienstprämie mit folgender Begründung:

„Im Anschluß an diese Maßregeln wird eine erhöhte Fürsorge für Gewinnung eines tüchtigen und an Zahl genügenden Unteroffizierpersonals unvermeidlich. Während auf der einen Seite die ausgedehnte Verwendung von Unteroffizieren zur Entlastung der Offiziere in manchen Dienstzweigen zum Bedürfnisse wird, gestattet auf der andern Seite die zunehmende Bildung in den hier in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung eine solche erweiterte Verwendung. Als Äquivalent hierfür ist die Einführung von Unteroffizier-Dienstprämien beabsichtigt, welche mit den Dienstjahren steigen, da das Benefizium des Zivilversorgungsscheins sich nicht mehr als ausreichend erweist. Die nach Kapitel 24 Titel 13a des Reichshaushalts-Etats zuständige einmalige Beihilfe von 165 Mk. für Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein aus dem Heere ausscheiden, kommt dafür in Fortfall. Es darf erwartet werden, daß hierdurch nicht nur die Gesamtzahl der Unteroffiziere sich erhöhen und damit eine Abnahme der Manquements stattfinden wird, sondern daß die Unteroffiziere auch durchschnittlich länger dem aktiven Dienste erhalten bleiben.“

Die Regelung im Etat war folgendermaßen vorgesehen: